

An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Sektion I - Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/7 - Strahlenschutz

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6
1010 Wien
Tel. + 43 - (0) 5 05 11 - 0
Fax + 43 - (0) 5 05 11 - 1167
office@zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Ergeht per E-Mail an:

Abt-17@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 10. 4. 2019
KAD HR Dr. Kr/Mag. Ro.-

Betreff: Begutachtungsentwurf Strahlenschutzgesetz 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019 - StrSchG 2019) gibt die Österreichische Zahnärztekammer binnen offener Frist folgende Stellungnahme ab:

Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf wird ein neues Strahlenschutzgesetz für Österreich vorbereitet. Primär wird darin die Richtlinie 2013/59/Euratom in österreichisches Recht umgesetzt.

Es wird begrüßt, dass es im Bereich der Zahnmedizin zu Vereinfachungen kommen wird. Besonders hervorzuheben ist, dass im 2. Abschnitt über die Bewilligungs- und Meldebestimmungen eine Bereinigung hinsichtlich nicht benötigter Bestimmungen erfolgt und künftig nicht mehr für alle Tätigkeiten eine Sicherheits- und Störfallanalyse sowie Notfallplanung erforderlich sein wird. Damit wurde eines unserer Anliegen aus der Stellungnahme vom 21. 8. 2012 umgesetzt.

Weiters fällt positiv auf, dass etwa in Gesundheitsberufen nunmehr auch Arbeitskräfte ab 16 Jahren, wenn es deren Ausbildung oder Studium erfordert, mit Strahlenquellen arbeiten dürfen (§ 10 des vorliegenden Entwurfs). Die auf dem Verordnungsweg noch zu erlassene Dosisreduktion (siehe Erläuterungen § 10), stellt zwar für den realen Ausbildungsbetrieb kein Hindernis dar, doch sollte auf

eine einfache und möglichst praktikable Überwachung dieser niedrigeren Grenzwerte geachtet werden.

Ebenso positiv ist zu erwähnen, dass laut § 11 des vorliegenden Entwurfs schwangere und stillende Frauen mit Strahlenquellen arbeiten dürfen. Die in den Erläuterungen zu § 11 geforderten Arbeitsbedingungen für diese Beschäftigtengruppe stellen im zahnärztlichen Bereich kein Hindernis dar, da die bislang bestehenden Einschränkungen überschießend waren, weil bedenkliche Dosisgrenzwerte beim Zahnröntgen nicht erreicht werden.

Negativ fällt allerdings auf, dass der Rahmen für Verwaltungsstrafen für die vorsätzliche Umgehung von Bewilligungsbestimmungen deutlich auf € 50.000,- angehoben wurde. Hier wird die Verwaltungsstrafbehörde in Zukunft noch genauer zu prüfen haben, ob tatsächlich vorsätzliches Verhalten vorliegt.

In diesem Zusammenhang sei auch auf § 62 verwiesen, der erstmals Regelungen über Feststellung und Anzeige einer Übertretung des Strahlenschutzgesetzes (in Anlehnung an § 9 ArbIG) vorsieht. Im Besonderen wird in Abs. (3) die sofortige Strafanzeige bei „schwerwiegenden Übertretungen“ verankert.

Was als schwerwiegende Übertretung gilt, ist aber weder im Gesetzestext angeführt noch lässt sich diese Begrifflichkeit aus den Erläuterungen entnehmen. Es wird daher auch hier schon aufgrund der vorliegenden Unbestimmtheit die Verwaltungsstrafbehörde künftig eine genaue Abwägung bei der Einschätzung der Schwere einer Übertretung vorzunehmen haben.

Abschließend möchten wir noch auf § 126 StrSchG 2019 eingehen, in dem generell die Anerkennung von Ausbildungen im Bereich des Strahlenschutzes geregelt wird. Demnach sind Strahlenschutzausbildungen von anwendenden Fachkräften durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz anzuerkennen. In diesem Zusammenhang möchte die Österreichische Zahnärztekammer festhalten, dass die zahnärztlichen AssistentInnen bereits im Rahmen ihrer gesetzlich verankerten Berufsausbildung die erforderlichen Kenntnisse erwerben und keine zusätzlichen Ausbildungserfordernisse benötigen und daher die Lehrgänge nicht vom Bundesministerium anerkannt werden müssen.

Fortbildungen im Bereich des Strahlenschutzes sowohl für Strahlenschutzbeauftragte als auch für anwendende Fachkräfte sind von dieser Anerkennungsverpflichtung nicht erfasst, sodass die Landes Zahnärztekammern weiterhin Fortbildungen sowohl für Strahlenschutzbeauftragte als auch zukünftig für die zahnärztlichen AssistentInnen ohne eine vorherige Anerkennung anbieten können.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, die aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



MR Dr. T. Horejs
Präsident

